

Richtlinie für eine Zertifizierte Fortbildung Klinische Pharmazie des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker, ADKA e.V.

gültig seit: 14.06.2003, zuletzt geändert am 02.11.2021

§ 1 Zweck

Die zertifizierte Fortbildung dient der Qualitätssicherung von Fortbildungsmaßnahmen aller Art für Krankenhausapothekerinnen und Krankenhausapotheker. Ziel ist es, die fachlichen Kenntnisse und Qualifikationen der Krankenhausapothekerinnen und Krankenhausapotheker auf einem hohen Niveau zu sichern und kontinuierlich um neue Erkenntnisse und Befähigungen zu erweitern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- a. Akkreditierung: Durch die Akkreditierung wird eine Fortbildungsmaßnahme dahingehend qualifiziert, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer Punkte für die zertifizierte Fortbildung erhalten
- b. Zertifizierung: Die Zertifizierung beschreibt die Erteilung eines Fortbildungszertifikats, das nach Erreichen einer festzulegenden Punktzahl innerhalb eines festzulegenden Zeitraums verliehen wird
- c. Punkte: Sie werden in unterschiedlicher Anzahl bei der Akkreditierung für eine angefragte Fortbildungsmaßnahme festgelegt

§ 3 Gremien

- a. Die zentrale Zertifizierungsstelle ist die zentrale vom Präsidium einzurichtende Organisationseinheit für alle Vorgänge im Zusammenhang mit Akkreditierung und Zertifizierung.
- b. Für die einzelnen Sachgebiete werden Expertengremien zur Akkreditierung vom Präsidium für jeweils 4 Jahre berufen.
- c. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung und legt die Akkreditierungsstandards fest. In Konfliktfällen bei Akkreditierung und Zertifizierung ist das Präsidium letztentscheidende Instanz.

§ 4 Zertifizierungspunkte

Punkte werden vergeben für:

- die nachgewiesene Teilnahme an von der ADKA akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen
- die nachgewiesene Teilnahme an durch andere Berufsverbände, Fachgesellschaften oder Kammern der Apotheker oder Ärzte durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen sowie nationale und internationale Kongresse





- die nachgewiesene Teilnahme an klinikinterne Fortbildungen, Qualitätszirkeln und klinisch pharmazeutischen Gesprächskreisen
- nachgewiesene Hospitationen
- bestätigte Sharing-Anfragen
- eigene akkreditierte Veröffentlichungen oder Vorträge auf akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen
- das nachgewiesenen Eigenstudium von Veröffentlichungen zur Fortbildung.

§ 5 Zertifikat

Das ADKA-Fortbildungszertifikat wird nach Erreichen der erforderlichen Punktzahl auf Antrag mit begrenzter Gültigkeit erteilt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

